



Erwerb von Alkohol aus EU-Ländern

Merkblatt

Erwerb von Alkohol aus EU-Ländern

1. Die wichtigsten Grundlagen

Dieses Merkblatt gibt aus der Sichtweise eines deutschen Importeurs einen Überblick über den Erwerb von alkoholischen Getränken aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU).

1.1 Definition Binnenhandel

Während beim Importgeschäft eine Ware aus einem Land außerhalb der EU (= Drittland) in das Zollgebiet der EU verbracht wird, liegt beim Binnenmarktgeschäft (= Binnenhandel) eine Warenlieferung von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat innerhalb des Zollgebietes der EU vor. Wir unterscheiden somit:

Inlandsgeschäfte	=	innerhalb eines Mitgliedstaates (z. B. von Hamburg nach München)
Importgeschäfte	=	aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU (z. B. von Australien nach Deutschland)
Binnenhandelsgeschäfte	=	von einem in einen anderen Mitgliedstaat des EU-Zollgebietes (z. B. von Italien nach Deutschland); statt von „Import“ spricht man von „Eingang“; umsatzsteuerrechtlich lautet der entsprechende Fachbegriff „Erwerb“

1.2 Wer gehört zum EU-Zollgebiet?

Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume (Art. 4 UZK):

- das Gebiet des Königreichs Belgien
- das Gebiet der Republik Bulgarien
- das Gebiet der Tschechischen Republik
- das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands
- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
- das Gebiet der Republik Estland
- das Gebiet Irlands
- das Gebiet der Hellenischen Republik (Griechenland)

- das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla
- das Gebiet der Französischen Republik, mit Ausnahme von Saint-Barthélemy, Saint-Pierre und Miquelon, Neukaledonien, Wallis und Futuna, Französisch-Polynesien und den französischen Süd- und Antarktisgebieten
- das Gebiet der Republik Kroatien
- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinde Livigno
- das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003
- das Gebiet der Republik Lettland
- das Gebiet der Republik Litauen
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg
- das Gebiet Ungarns
- das Gebiet Maltas
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa
- das Gebiet der Republik Österreich
- das Gebiet der Republik Polen
- das Gebiet der Portugiesischen Republik
- das Gebiet Rumäniens
- das Gebiet der Republik Slowenien
- das Gebiet der Slowakischen Republik
- das Gebiet der Republik Finnland
- das Gebiet des Königreichs Schweden

1.3 Allgemeines zu Verbrauchsteuern

Ein echter Binnenmarkt innerhalb der EU ist noch nicht in allen Bereichen realisiert. Zwar werden grundsätzlich beim Bezug von Waren, die entweder im Zollgebiet der EU hergestellt oder bei der Einfuhr in das EU-Zollgebiet schon verzollt und versteuert wurden, keine Zollpapiere mehr benötigt. Jedoch sind auf verschiedenen Waren lastende Verbrauchsteuern EU-weit noch nicht harmonisiert, lediglich auf Mindeststeuersätze (bis auf Ausnahmeregelungen) konnte man sich einigen. Höchst unterschiedliche Steuersätze innerhalb der EU sind die Folge.

Wein (für eine genaue Begriffsdefinition siehe Anhang 1)

In Deutschland wird auf Wein keine Verbrauchsteuer erhoben. Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz enthält zwar Vorschriften für die Beförderung von Wein sowie eine steuerrechtliche Definition, jedoch keinen Steuertarif. Ein Auszug aus einer EG-Richtlinie lautet wie folgt: „Ab dem 1. Januar 1993 wird der Mindestverbrauchsteuersatz für Wein auf 0 Euro je hl des Erzeugnisses festgesetzt“.

Damit ergibt sich für Wein keine Besteuerung, sondern nur eine Steueraufsichtsfunktion. Rechtsgrundlage ist der Art. 5 der Richtlinie 92/84/EWG über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke.

Der gewerbliche Verkehr mit Wein mit den EU-Ländern unterliegt daher in jedem Falle der Steueraufsicht. Die Steueraufsicht dient in diesem Fall allein dem Funktionieren des Binnenmarktes und dem Schutz des Weinsteueraufkommens der anderen Mitgliedstaaten, die eine Weinsteuer erheben. Das heißt, es muss gewährleistet sein, dass der gesamte innergemeinschaftliche Warenverkehr mit Wein einem einheitlichen Verwaltungsverfahren unterliegt, ob nun von einzelnen EU-Ländern eine Weinsteuer erhoben wird oder nicht.

In der nachstehenden Übersicht ist angegeben, welcher EU-Mitgliedstaat eine Verbrauchsteuer auf Wein erhebt (Stand Juli 2021, Quelle: zoll.de).

Belgien	Ja
Bulgarien	Nein
Dänemark	Ja
Deutschland	Nein
Estland	Ja
Finnland	Ja
Frankreich	Ja
Griechenland	Nein
Irland	Ja
Italien	Nein
Kroatien	Nein
Lettland	Ja
Litauen	Ja
Luxemburg	Nein
Malta	Ja
Niederlande	Ja
Österreich	Nein
Polen	Ja
Portugal	Nein
Rumänien	Nein



München und
Oberbayern

Schweden	Ja
Slowakei	Nein
Slowenien	Nein
Spanien	Nein
Tschechische Rep.	Nein
Ungarn	Nein
Zypern (gr. Teil)	Nein

Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Alkoholerzeugnisse („Spirituosen“) (für eine genaue Begriffsdefinition siehe Anhang 1)

Im Gegensatz zu Wein sind Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Alkoholerzeugnisse in Deutschland Steuergegenstände. Die geltenden Steuersätze finden Sie auf der [Website des Zolls](#).

2. Verfahrensarten am Beispiel von Wein

Es gibt zwei Verfahrensarten, um Wein zu beziehen: entweder man erwirbt Wein im Steueraussetzungsverfahren (nachfolgender Abschnitt 2.1) oder aus dem freien Verkehr eines anderen EU-Landes (Abschnitt 2.2).

2.1 Bezug von Wein im Steueraussetzungsverfahren

Was bedeutet Steueraussetzung?

Wird Wein innerhalb der EU vom Lieferanten versandt, **ohne** dass die Ware im Abgangs-Mitgliedstaat **versteuert** worden ist, spricht man vom Versand unter Steueraussetzung. Grundsätzlich verlangt diese Beförderungsart verbrauchsteuerpflichtiger Waren vom **Versender** den Status eines „**Steuerlager-Inhabers**“ und vom **Empfänger** den Status eines „**Steuerlager-Inhabers**“ oder eines „**registrierten Empfängers**“.

Wie wird man Steuerlager-Inhaber / registrierter Empfänger?

Wer Wein unter Steueraussetzung **aus einem anderen EU-Mitgliedstaat beziehen und an Empfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten abgeben will**, benötigt eine Erlaubnis. Betriebe, die Weinhandel mit anderen Mitgliedstaaten betreiben, gelten dabei als (fiktives) **Steuerlager**. Die Erlaubnis als Steuerlagerinhaber für Wein ist rechtzeitig **vor** dem erstmaligen Versand beim zuständigen Hauptzollamt mit amtlichem Vordruck zu beantragen (Formular 2468 „Antrag - Steuerlagerinhaber für Wein“). Der Antrag muss insbesondere den Namen, den Geschäftssitz, die Rechtsform, die Steuernummer beim zuständigen Finanzamt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, eine Angabe über die Weinart und einen Mengenansatz über die Liefermengen enthalten. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Zur Dokumentation des Verfahrens und zur steuerlichen Überwachung wird eine **Verbrauchssteuernummer** vom Hauptzollamt erteilt. Der Steuerlagerinhaber hat ein Belegheft zu führen. Die Zu- und Abgänge von Wein, der unter Steueraussetzung befördert wird, sind aufzuzeichnen.

Wer Wein unter Steueraussetzung **nur beziehen** möchte, also dann nur im Inland verkaufen wird, benötigt eine Erlaubnis als registrierter Empfänger. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor dem ersten Bezug mit amtlichem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen, die – unter ähnlichen Antragsvoraussetzungen wie oben – dann erteilt wird.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#).

Gibt es Vereinfachungen?

Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von **weniger als 1.000 hl** Wein pro Weinwirtschaftsjahr (kleine Weinerzeuger) (01.09. - 31.08.) sind von dem förmlichen Verfahren befreit. Für sie gilt eine Erlaubnis für ein **(fiktives) Steuerlager** als erteilt, sobald sie dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzeigen, dass sie den Versand von Wein unter Steueraussetzung aufnehmen wollen.

Was muss ich tun, wenn ich Wein aus einem anderen EU-Staat als Steuerlager-Inhaber oder als registrierter Empfänger beziehe?

Seit dem 1. Januar 2011 **müssen alle Beförderungen unter Steueraussetzung** mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgen (**EMCS-Verfahren**).

Die Zollverwaltung bietet dazu die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) an. Diese Anwendung ermöglicht es allen Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung versenden oder empfangen, die hierzu

vorgeschriebenen elektronischen Meldungen über das Internet abzuwickeln. Es wird hierzu ein Computer mit Internetzugang ohne spezielle Software benötigt.

Die Authentisierung (Anmeldung) gegenüber der IEA erfolgt nach entsprechender Registrierung zentral im Zoll-Portal. Für die Registrierung ist ein gültiges **ELSTER-Zertifikat** oder der **digitale Personalausweis** nötig.

Weitere Informationen zur IEA finden Sie auf der entsprechenden Info-Seite des Zolls.

2.2 Bezug von Wein aus dem freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaates

Was bedeutet „freier Verkehr“?

Wein befindet sich dann im freien Verkehr,

- wenn er in einem Mitgliedstaat, der keine Weinsteuer erhebt, hergestellt wurde (also z.B. in Deutschland, Österreich, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien) oder
- wenn er im steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates ist, der eine Weinsteuer erhebt, das heißt, die jeweils nationale Weinsteuer schon bezahlt wurde.

Letztere Bezugsvariante kommt in der Praxis zumeist dann in Betracht, wenn der Betrieb des Lieferanten nicht im Besitz einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber ist.

Selbst wenn sich Wein im freien Verkehr befindet, bedeutet dies jedoch, dass **verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten** sind.

Was ist beim Handel von Wein im freien Verkehr zu beachten?

Mit dem Stichtag des **13.02.2023** werden Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedsstaaten ebenfalls über das „**Excise Movement Control System**“ (**EMCS**) abgewickelt. Hierzu wurden zwei neue Rechtspersonen geschaffen, der „**Zertifizierte Versender**“ und der „**Zertifizierte Empfänger**“. Bisher war es möglich, die Waren auch mit Hilfe des vereinfachten Begleitdokument zu versenden/empfangen. Dies ist seit dem 13.02. nicht mehr möglich.

Der „Zertifizierte Versender“ kann verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr an „Zertifizierte Empfänger“ in andere oder über andere Mitgliedsstaaten versenden. Dies kann sowohl für Stillwein genutzt werden als auch für Schaumwein oder Spirituosen, für die die Verbrauchsteuern bereits entrichtet wurden.



Hinweis: Wird bereits versteuerte Ware (z. B. Schaumwein) ins europäische Ausland geliefert, kann die entrichtete Verbrauchsteuer auf Antrag erstattet werden.

Der „Zertifizierte Empfänger“ kann verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedsstaates im Steuergebiet der Bundesrepublik empfangen. Hier kann der Zoll ggf. eine Sicherheitsleistung festsetzen. Die Bewilligung kann sowohl für einzelne Sendungen als „Zertifizierter Empfänger im Einzelfall“, als auch als Dauerbewilligung beantragt werden.

Die Bewilligungen können beim jeweils zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Mit der schriftlichen Erteilung der Erlaubnis vergibt der Zoll eine **Verbrauchsteuernummer**. In Verbindung mit einem Elster-Zertifikat zählt die Verbrauchsteuernummer zu den Zugangsvoraussetzungen zur kostenfreien Internet-EMCS-Anwendung (IEA) des Zolls.

Hat ein Unternehmen bereits eine Bewilligung für ein „Steuerlager“ oder als „Registrierter Empfänger“, so gilt die Bewilligung zum "Zertifizierten Versender/Empfänger" bereits als erteilt sofern dies vor Beginn einer Beförderung beim zuständigen Hauptzollamt mit amtlich vorgeschriebenem Formular angezeigt wurde.

(Quelle [IHK Trier](#)).

3 Steueranmeldung

3.1 Wein

Für Wein fällt in Deutschland keine Verbrauchsteuer an. Daher entfällt die ansonsten im Verbrauchsteuerrecht übliche Steueranmeldepflicht.

3.1 Schaumwein, Zwischenerzeugnisse, Alkohol („Spirituosen“) und alkoholhaltige Waren

Bezug im Steueraussetzungsverfahren

Die Steuer entsteht bei einem Bezug unter Steueraussetzung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch einen registrierten Empfänger grundsätzlich für die Waren, die in den Betrieb des registrierten Empfängers aufgenommen worden sind. Bis zum 10. Tag des folgenden Monats muss eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abgegeben werden. Die Steuer ist dann bis zum 5. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats zu entrichten.

Hinweis: Bei Steuerlagern entsteht die Steuer dadurch, dass Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Alkoholerzeugnisse aus dem Steuerlager entfernt werden,

ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder dadurch, dass sie im Steuerlager zum Verbrauch entnommen werden. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Bezug aus dem freien Verkehr

Werden Schaumwein, Zwischenerzeugnisse oder Alkoholerzeugnisse aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die **Waren im Steuergebiet** (in unserem Falle in Deutschland) **in Empfang nimmt oder die außerhalb des Steuergebiets im Empfang genommenen Waren in das Steuergebiet (= Deutschland) verbringt** oder **verbringen lässt**. Danach ist spätestens am 10. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Die Steuer ist am 5. Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

4. Was ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht zu beachten?

Grundsätzlich gilt im Europäischen Binnenmarkt das Prinzip der Verkehrsfähigkeit und der gegenseitigen Anerkennung. So dürfen Waren, die zum Beispiel in Italien legal produziert und vermarktet werden, auch in Deutschland verkauft werden. Das entschied der Europäische Gerichtshof mit dem Grundsatzurteil „Cassis de Dijon“. Man setzt also bereits bei der Sorgfalt der Herstellung an. Der Hersteller muss dafür Sorge tragen, dass die Herstellung eines Lebensmittels unter einwandfreien betrieblichen wie personellen hygienischen Verhältnissen abläuft.

Der Grundsatz, dass Importeure lebensmittelrechtlich den Herstellern gleichstehen, greift nicht bzw. nicht in diesem Umfang im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Die dem Importeur von EU-Lebensmitteln auferlegten Pflichten dürfen kein Handelshemmnis darstellen und es dürfen ihm keine unangemessenen Kosten entstehen.

Beim Alkoholerwerb aus EU-Mitgliedstaaten steht es dem Importeur frei, die Kontrolle durch Vorlage von Dokumenten zu ersetzen, die im EU-Versenderstaat ausgestellt wurden. Konkret ist der Importeur bei dem Erwerb von alkoholischen Getränken aus EU-Ländern dann von der Pflicht zur Vornahme von Eigenkontrollen entbunden, wenn amtliche oder von einem amtlich anerkannten Labor ausgestellte Zertifikate über die Qualität und Zusammensetzung vorliegen; in harmonisierten Vorschriften „Selbstzertifikate“ des Herstellers vorgesehen sind; der Hersteller Selbstauskünfte vorlegt und der Importeur gesicherte Kenntnisse hat, dass der Hersteller über ein Kontrollsystem verfügt, das die Aufgaben erfüllt, die den in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung aufgeführten Überwachungszielen entsprechen.

Speziell der Weinhandel ist ein Geschäft, das sehr auf Tradition und Vertrauen beruht. Zwischen Importeuren und Weingütern bestehen oftmals langjährige,



München und
Oberbayern

gewachsene Geschäftsbeziehungen. Daher lassen etablierte Bezieher von Wein kaum selbst ihre Weine prüfen. Sie kennen die Erzeuger und vertrauen auf deren Qualitätsmanagementsystem.

Unser Praxis-Tipp: Wenn Sie neue Geschäftsbeziehungen mit Weingütern aufnehmen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich Zertifikate von anerkannten Laboren aus dem Ursprungsland mitschicken zu lassen. Als Analysezertifikat genügt im Regelfall die staatliche Prüfnummer. Wenn Sie Zweifel haben, gehen Sie aber besser auf Nummer sicher und lassen in Deutschland eine eigene Analyse vornehmen. Unsere [IHK-Ansprechpartner](#) helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter!

WIR WÜNSCHEN IHNEN GUTE GESCHÄFTE!

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Quellen:

- Generalzolldirektion (zoll.de)
- IHK Trier ([Ratgeber Weinimport/Weinexport](#))

IHK für München und Oberbayern

Partner im [ENTERPRISE EUROPE NETWORK BAYERN](#)

Ansprechpartner: Johannes Weidl

E-Mail: weidl@muenchen.ihk.de

Internet: www.ihk-muenchen.de



München und
Oberbayern

5. Ansprechpartner und Adressen

Bei Fragen zur **Abwicklung eines Warenerwerbs** aus EU-Ländern:

Europa-Referenten
IHK für München und Oberbayern
Tel.: 089 / 5116-0

Bei Fragen zum **Lebensmittelrecht**:

Friedhelm Forge
IHK für München und Oberbayern
Tel.: 089 / 5116-1676
E-Mail: forge@muenchen.ihk.de

Bei Fragen zur **Verbrauchssteuer**:

Hauptzollamt München
Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: 089 / 59 95-0
E-Mail: poststellehzam-muenchen@zoll.bund.de

Auskunft für Privatpersonen
Tel.: 0351 / 44834-510
E-Mail: info.privat@zoll.de

Auskunft für Unternehmen
Tel.: 0351 / 44834-520
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Auskunft in English
Tel.: 0351 / 44834-530
E-Mail: enquiries.english@zoll.de

Weitere Informationen:

[Website des Zolls](#)

Website der IHK Trier:
[Ratgeber Weinexport/Weinimport](#)

Für **chemische Analysen**:

Deutsche Weinanalytiker e.V.
Verband der amtlich zugelassenen
Weinlaboratorien
Tel.: 06727 952133
Internet: www.weinanalytiker.de

Verbände:

Bundesverband der Deutschen
Spirituosen-Industrie und –Importeure
e.V. (BSI)
Tel.: 0228 53994-0
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Bundesverband Wein und Spirituosen
International e.V.
Dominikanerplatz 4
65193 Wiesbaden
Tel.: 0611 521033
Internet:
www.wein-spirituosen-verband.de

Anhang 1

Definition der Begriffe „Wein“, „Schaumwein“, „Zwischenerzeugnis“, „Alkoholerzeugnisse“

Mitunter ist die Entscheidung schwierig, ob es sich bei einem konkreten Produkt um Wein, Schaumwein, ein Zwischenerzeugnis oder Alkoholerzeugnisse handelt. Ganz besonders gilt dies für Mix-Getränke.

Unser Praxis-Tipp: Lassen Sie sich vom Versender im EU-Ausland alle Daten zum Produkt zusenden und legen Sie diese Ihrem Hauptzollamt schriftlich vor. Ihr zuständiges Hauptzollamt finden Sie [hier](#).

Sollte die Zuordnung des Produktes auch nach Prüfung durch Ihr Hauptzollamt strittig sein, können Sie kostenfrei eine sog. „verbindliche Zolltarifauskunft“ einholen. Die zuständige Kontaktstelle für die verbindliche Zolltarifauskunft ist das

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 101-2480

Wein

Wein ist gegenüber den verbrauchsteuerpflichtigen schäumenden Weinen oder Zwischenerzeugnissen abzugrenzen.

Verbrauchsteuerrechtlich versteht man unter Wein demnach nicht der Schaumweinsteuer unterliegende Erzeugnisse, die gemäß § 32 Abs. 1 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG) folgenden Positionen der Kombinierten Nomenklatur zuzuweisen sind:

- Erzeugnisse der Position 2204 oder 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit
 - einem ausschließlich durch Gärung entstandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent im Fertigerzeugnis, oder
 - einem ausschließlich durch Gärung entstandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent bis 18 Volumenprozent im Fertigerzeugnis, die ohne Anreicherung hergestellt worden sind;
- Erzeugnisse der Position 2204, 2205 (andere als vorgenannte) oder 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent bis 10 Volumenprozent, die nicht als Bier besteuert werden, oder
- Erzeugnisse der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen Alkoholgehalt von mehr als 10 Volumenprozent bis 15 Volumenprozent, die nicht als Bier besteuert werden.

Schaumwein

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG) bestimmt den Steuergegenstand „Schaumwein“. Hierbei wird Bezug auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 3 SchaumwZwStG) genommen.

Zusammengefasst sind Schaumweine Getränke, die

- in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder
- die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und
- die je nach Alkoholgehalt und Zusammensetzung der Position 2204, 2205 oder 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind.

Der Alkoholgehalt muss mehr als 1,2 % vol und darf höchstens 15 % vol betragen. Im Bereich von 13 bis 15 % vol muss der vorhandene Alkohol zudem ausschließlich durch Gärung entstanden sein.

Zwischenerzeugnisse

Zwischenerzeugnisse sind gegorene Erzeugnisse, denen Destillationsalkohol zugesetzt wurde. Sie müssen einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol aufweisen und dürfen weder Schaumwein oder Wein sein oder als Bier besteuert werden.

Wie Schaumwein müssen sie der Position 2204, 2205 oder 2206 der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet werden können.

Alkoholerzeugnisse

Alkoholerzeugnisse im Sinne des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) sind gem § 1 Abs. 2 AlkStG Alkohol und alkoholhaltige Waren.

Alkohol

Die steuerrechtliche Definition von Alkohol wird anhand der sogenannten Kombinierten Nomenklatur in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung vorgenommen (§ 1 Abs. 4 Alkoholsteuergesetz). Alkohol im Sinne des Gesetzes sind:

- Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent sowie
- Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent.

Die Bandbreite der Produkte ist nahezu unbegrenzt und reicht vom Obstler über den Weinbrand bis hin zu Wodka, Whisky oder Korn. Auch dürfen die Alkoholerzeugnisse feste Stoffe, auch zum Teil in der Flüssigkeit gelöst, enthalten.



München und
Oberbayern

Alkoholhaltige Waren

Alkoholhaltige Waren sind Waren, die nicht in das Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur gehören, unter Verwendung von Alkohol hergestellt wurden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent oder bei nicht flüssigen Waren mehr als 1 Prozent mas (Gewichtshundertteil) liegt. Es kommt hierbei eine Vielzahl von Waren in Betracht, angefangen von Lebensmittelaromen bis hin zu Kosmetikprodukten.

Beispiele hierfür sind Zuckerwürfel in Rum, Kochwein, Kochportwein, Schwarzwälder Kirschtorte, Frischkäse mit Rum, Rasierwasser, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel und Hustensaft (Arzneimittel).